



HAUSORDNUNG

(SGA-Beschluss vom 9. November 2022)

ALLGEMEINES

- Öffnungszeiten des Schulgebäudes: Montag bis Freitag 7.30 – 18.30 Uhr.
- Einteilung der Unterrichtsstunden:

Vormittagsunterricht:

1. Std.	7.45 - 8.35
2. Std.	8.40 - 9.30
3. Std.	9.45 - 10.35
4. Std.	10.40 - 11.30
5. Std.	11.40 - 12.30
6. Std.	12.35 - 13.25
7. Std.	13.35 - 14.25

Nachmittagsunterricht:

8./9. Std.	14.30 – 16.10
10./11. Std.	16.20 – 18.00

1. VERHALTENSVEREINBARUNGEN

- 1.1 Im Sinne einer angenehmen Schumatmosphäre erwarten wir von allen Schulpartnerinnen und Schulpartnern ein hilfsbereites, verständnisvolles, höfliches und gewaltfreies Verhalten in Wort und Tat. Wir unterlassen Mobbing jeglicher Art. Wir unterstützen einander bei Schwierigkeiten und Problemen.
- 1.2 Die SchülerInnen sind verpflichtet, fremdes Eigentum (Spindschlösser, Steckdosen, Unterrichtsgegenstände, Smartboards/Computer etc.) zu respektieren und sorgsam damit umzugehen.
- 1.3 Im Interesse eines geregelten Ablaufes des Schulbetriebes ist den Aufforderungen der LehrerInnen (gemäß den gesetzlichen Grundlagen) Folge zu leisten und Termine sowie Fristen sind einzuhalten. SchülerInnen sind angehalten, Versäumtes in einem angemessenen Zeitraum nachzuholen (abhängig von Dauer und Art der Absenz).
- 1.4 Die Schule ist ein öffentlicher Ort. Wir erwarten von allen Schulpartnerinnen und Schulpartnern eine zweckmäßige (zB Schutzkleidung, Sportbekleidung) und angemessene Kleidung, die weder diskriminierend, sexistisch noch anstößig ist.
- 1.5 Um das Gebäude möglichst rein halten zu können, um die Böden zu schonen und aus hygienischen Gründen müssen von den Schülerinnen und Schülern während der Schlechtwetterperiode (Herbst/Winter) im Schulgebäude Patschen oder Halbschuhe mit sauberer, glatter Sohle getragen werden. Die Straßenschuhe sind im Garderobenbereich zu verwahren. Beginn und Ende der Wechselschuhpflicht werden mittels Anschlags bekanntgegeben.

- 1.6 Gegenstände, die die Sicherheit gefährden und den Schulbetrieb stören, dürfen nicht in die Klassenräume mitgebracht werden.
- 1.7 Die SchülerInnen sind verpflichtet, sich über Stundenplanänderungen zu informieren (Supplierplan).
- 1.8 Sollte sich eine Klassenlehrerin/ein Klassenlehrer 10 Minuten nach der Pause noch nicht in der Klasse befinden, ist dies vom Klassensprecher in der Administration zu melden.
- 1.9 Handys dürfen während des Unterrichts nur mit Zustimmung der Lehrperson verwendet werden. Bei Nichteinhaltung können sie von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern für die Dauer der Unterrichtsstunde abgenommen werden. Für die ersten und zweiten Klassen herrscht ein generelles Handy- und Laptopverbot in den Pausen. Die Geräte sind für die Dauer des Schultages im Schließfach zu verwahren und dürfen nur für Unterrichtszwecke, Notfälle oder schulische Notwendigkeiten herausgeholt werden. Für Schulveranstaltungen werden eigene Regeln ausgegeben. Wir appellieren an alle Schulpartnerinnen und Schulpartner, den Handykonsum während der Pausen einzuschränken.
- 1.10 Das Filmen und Fotografieren von Personen in der Schule ist ausnahmslos verboten, es sei denn, es dient Unterrichtszwecken.
- 1.11 Es gibt zusätzliche Regeln für den Umgang mit den im Rahmen der Geräteinitiative „Digitales Lernen“ angeschafften Laptops für die ersten Klassen ab dem Jahrgang 2021/22 (siehe Beilage).
- 1.12 Zur Vorbeugung von Diebstählen werden alle SchülerInnen gebeten, möglichst keine Wertgegenstände in die Schule mitzunehmen bzw. sie in den Klassenschließfächern oder Spinden aufzubewahren. Für abhanden gekommene Wertgegenstände kann keinerlei Haftung übernommen werden.
- 1.13 Sollten sich Daten der SchülerInnen (Adresse, Telefonnummer u.a.) ändern, ist dies unverzüglich und schriftlich beim Klassenvorstand zu melden.
- 1.14 Das Verlassen des Schulgebäudes ist nur mit aktuellem Erlaubnisschein in den Freistunden gestattet. Die SchülerInnen der 8. Klasse dürfen in der großen Pause das Schulgebäude verlassen.
- 1.15 Fahrräder, Mopeds, Skateboards, Scooter und Ähnliches sind versperrt im Fahrradkeller oder auf den vorgesehenen Freiflächen abzustellen. Sie sind im Schulhaus und im Eingangsbereich der Schule nicht erlaubt.
- 1.16 Bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltensvereinbarungen bzw. Hausordnung können entsprechend dem SchUG Gespräche mit den Klassenvorständen, FachlehrerInnen, Erziehungsberechtigten und der Direktion geführt werden. Zur Unterstützung können die Schülerberatung und Schulpsychologie hinzugezogen werden.

2. GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

- 2.1 Die SchülerInnen haben am Unterricht in den für sie vorgesehenen Pflicht- und Freigegegenständen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen zu beteiligen. Ausnahmen müssen mit der Schulleitung abgesprochen werden.
- 2.2 Die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn bzw. vor Beginn der Schulveranstaltung an und dauert bis zum Unterrichtsende bzw. bis zum Ende der Schulveranstaltung. Inwieweit die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler ab der 7. Schulstufe im Unterricht und auf Schulveranstaltungen bzw. schulbezogenen Veranstaltungen entfallen kann, entscheidet die aufsichtsführende Lehrperson.
- 2.3 Die SchülerInnen haben sich rechtzeitig vor Beginn des Unterrichts und der Schulveranstaltungen im Unterrichtsraum bzw. am für die Schulveranstaltung vereinbarten Treffpunkt einzufinden.
- 2.4 Die SchülerInnen sind verpflichtet, Hausübungen rechtzeitig und ordnungsgemäß zu erbringen, Termine und Fristen einzuhalten und die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

2.5 In der Schule, bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen gilt absolutes Alkoholverbot. Das Rauchen ist im gesamten Schulgebäude und auf dem Grundstück der Schule untersagt.

2.6 Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

- bei gerechtfertigter Verhinderung (Krankheit)
- bei Erlaubnis zum Fernbleiben
- bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen.
- Turnbefreiungen: Turnbefreiungen können nur von der Direktion ausgesprochen werden. Voraussetzung ist ein entsprechendes Gutachten der Schulärztin/des Schularztes.
- Gemäß § 45 Abs.3 des SchUG haben die SchülerInnen bzw. ein Erziehungsberechtigter den Klassenvorstand oder die Direktion *von jeder Verhinderung* am Schulbesuch *ohne Aufschub* unter *Angabe des Grundes* telefonisch oder schriftlich zu benachrichtigen.
- Die schriftliche Entschuldigung (Vordruck) ist bis spätestens 1 Woche nach der Rückkehr in die Schule dem Klassenvorstand zu übergeben.
- Auf schriftliches Ansuchen der Erziehungsberechtigten kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.

3. ORDNUNG IM SCHULGEBÄUDE

3.1 In den Klassenräumen und Lehrsälen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

3.2 Einrichtungsgegenstände der Schule sind der Klasse anvertraut. Die SchülerInnen sind verpflichtet, diese sorgfältig und schonend zu behandeln. Schäden sind sofort beim Klassenvorstand zu melden.

3.3 Oberbekleidung sollte in den dafür vorgesehenen Garderobeschränken aufbewahrt werden.

3.4 Kaffeemaschinen und andere elektrische Geräte dürfen in Klassenräumen nicht verwendet werden (Brandschutzbestimmung).

3.5 Nach Beendigung des Unterrichts sind, sofern für die Reinigung notwendig, die Sessel auf die Tische zu stellen.

3.6 Mülltrennung: Schulen sind gesetzlich zur Mülltrennung verpflichtet. Dafür stehen in jeder Klasse ein Sammelbehälter für Restmüll, Papier, Kunststoff-Verpackungen und ein Bio-Müllkübel. Die Entleerung des Restmüllbehälters und des Bio-Müllkübels erfolgt durch das Hauspersonal.

3.7 Die Getränkeautomaten dürfen nur in den Pausen und Freistunden bedient werden.

3.8 Pausenordnung: Den SchülerInnen ist es bis auf Widerruf gestattet, in den Klassen zu bleiben; die Türen müssen geöffnet sein. Hinsichtlich der Lautstärke in den Klassen ist auf MitschülerInnen Rücksicht zu nehmen. Der Pausenhof und die Sportanlagen dürfen nur benutzt werden, wenn die Witterung es zulässt.